

28

Satzung über die
Änderung des Bebauungsplanes "Brühl" Leidringen, Stadt Rosenfeld

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 373) hat der Gemeinderat am 28. 9. 1976 folgenden Bebauungsplan für das Baugebiet "Brühl" Leidringen, Stadt Rosenfeld beschlossen:

§ 1

(1) Der vorgenannte Baubauungsplan besteht aus der nachstehend bezeichneten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, und zwar

1. Lageplan vom 15. Juli 1976
durch Ing. Büro Mauthe, Balingen

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die in diese Satzung und ihre Anlagen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften (§ 111 LBO) können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

Rosenfeld, den 28. Sept. 1976

Bürgermeister



(Haasis)

Bekanntmachung 02.09.1977 07/10/f